
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Duisburg/Essen, den 26. Januar 2015

Seite 23

Nr. 7

Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Duisburg-Essen

Vom 19. Januar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Promotionsrecht und Doktorgrade
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsberechtigung
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion
- § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6a Qualifizierungsphase
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 9 Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung und Verfahrensabschluss
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit
- § 15 Rechtsbehelfe
- § 16 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen
- Anlage 1: Betreuungsvereinbarung
- Anlage 2: Vorläufiges Zeugnis
- Anlage 3: Mustererklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“

§ 1

Promotionsrecht und Doktorgrade

Die Fakultät für Physik der Universität Duisburg-Essen hat das Recht der Promotion. Aufgrund dieser Ordnung verleiht sie den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bei einer Dissertation über einen Gegenstand der Physik bzw. den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturphilosophie (Dr. phil. nat.) bei einer Dissertation über einen Gegenstand der Didaktik der Physik. Bei einer Ehrenpromotion gemäß § 13 verleiht die Fakultät den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) bzw. einer Doktorin oder eines Doktors der Naturphilosophie ehrenhalber (Dr. phil. nat. h.c.).

§ 2

Promotion

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

§ 3

Promotionsberechtigung

(1) Promotionsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder oder Angehörige der Universität Duisburg-Essen sind. Als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren gemäß §§ 35, 39 bzw. 41 HG sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 68 Abs. 2 HG. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der Doktorandinnen oder Doktoranden, die zum Zeitpunkt des

Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind. Der Fakultätsrat kann im Einzelfall weiteren Personen die Promotionsberechtigung erteilen. § 65 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

(2) In kooperativen Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschule zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigt.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet durch Wahl im Fakultätsrat einen Promotionsausschuss mit einer Amtszeit von drei Jahren. Im Promotionsausschuss sind drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, von denen eine oder einer das Fach Didaktik der Physik vertreten soll, sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter vertreten. Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren sein, die hauptberuflich an der Universität Duisburg-Essen tätig sind. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Dem Promotionsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung, in welchem Umfang die Bewerberin oder der Bewerber Prüfungen oder auf die Promotion vorbereitende Studien zu absolvieren hat und ggf. eine Bestätigung zu Erforderlichkeit und Umfang dieser Studien zur Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß geltender Einschreibungsordnung oder ob ein Forschungsstudium innerhalb eines Promotionsstudiengangs nach § 67 Abs. 2 Satz 2 HG zu absolvieren ist,
- b) die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz,
- c) die Zulassung zur Promotion und die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers in die Doktorandenliste der Fakultät gemäß § 6 bzw. deren Streichung,
- d) die Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Doktorandin oder des Doktoranden und des vorläufigen Dissertationsthemas,
- e) der Abschluss einer Vereinbarung über die Regelung der Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und den übrigen Vertragspartnerinnen oder Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Benennung einer weiteren begleitenden Hochschullehrerin (Ombudsfrau) oder eines weiteren begleitenden Hochschullehrers (Ombudsmann) gem. § 6 Abs. 4, die Festlegung von Arbeitszielen der Pro-

motionsphase, die Durchführung regelmäßiger Zwischenevaluationen zum Fortgang der Dissertation sowie das Vorgehen in Konfliktfällen (Anlage 1),

- f) die Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 7 sowie die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 8,
- g) die Entscheidung über den zu verleihenden Doktorgrad nach § 1 Satz 2 gemäß § 7 Abs. 3,
- h) die Behandlung von Rücktrittsgesuchen und Widersprüchen,
- i) die Beantragung einer Aberkennung des Doktorgrades bzw. einer Ungültigkeitserklärung von Promotionsleistungen,
- j) die jährliche Erstattung eines Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung, Dauer und Benotung der Promotionsverfahren.

Der Promotionsausschuss kann die Erledigung der Aufgaben nach Buchstabe b), c), d) e), g) und j) im Regelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Zugang zur Promotion hat, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien in Physik und/oder Didaktik der Physik nachweist oder
- c) einen Abschluss eines Master-Studiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist, d.h. einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(2) Der Zugang ist zusätzlich vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig. Ein Abschluss wird dann als qualifiziert angesehen, wenn sowohl die Gesamtnote des Abschlusses als auch die Note der Abschlussarbeit jeweils mindestens „gut“ sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Über den qualifizierten Abschluss hinaus kann auch der Nachweis weiterer Studienleistungen gefordert werden. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.

(3) Mit den auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien soll ein Ausbildungsstand erreicht werden, der dem von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Abs. 1 Buchstabe a) und c) entspricht. Die vorbereitenden wissenschaftlichen Studien haben einen Umfang von in der Regel zwei, maximal vier Semestern und werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber festgesetzt.

(4) Die Einschlägigkeit des Studiums ist gegeben, wenn es Inhalte der Physik und/oder ihrer Didaktik in dem zur Erlangung des Bachelorgrades, des Mastergrades, des Diploms bzw. des Ersten Staatsexamens erforderlichen Umfang enthält.

(5) Die vom Promotionsausschuss verlangten zusätzlichen wissenschaftlichen Studien und Prüfungen nach Abs. 2 und Abs. 3 können auch zwischen der Zulassung zur Promotion und der Zulassung zur Prüfung absolviert werden. In einem solchen Fall erfolgt die Aufnahme in die Promovendenliste unter Vorbehalt. Die Nachweise müssen spätestens beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung vorliegen.

(6) Auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß Abs. 1, Buchstabe b, können gemeinsam mit Fachhochschulen durchgeführt werden.

§ 6

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel vor Beginn der Arbeit an dem Promotionsvorhaben zu beantragen und wird durch Eintragung in die Doktorandenliste der Fakultät festgehalten. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich über die Dekanin oder den Dekan an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf, der im Besonderen den Bildungsgang berücksichtigt,
- b) die Nachweise über das Vorliegen der gemäß § 5 erforderlichen Promotionsvoraussetzungen soweit bereits vorhanden, insbesondere Zeugnisse und Bescheinigungen über bereits abgelegte akademische Prüfungen,
- c) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat,
- d) eine Erklärung über die vorläufige Thematik der beabsichtigten Dissertation,
- e) die Angabe, welcher Doktorgrad gemäß § 1 Satz 2 angestrebt wird,
- f) eine Erklärung, in der die Bewerberin oder der Bewerber erklärt, dass das Promotionsverfahren nicht durch eine kommerzielle Vermittlung des Betreuungsverhältnisses oder sonstige prüfungsrechtlich unzulässige und wissenschaftlich unvertretbare entgeltliche oder unentgeltliche Hilfe Dritter zustande gekommen ist. Ein Muster der Erklärung findet sich im Anhang.
- g) eine Erklärung der vorgesehenen Betreuerin oder des vorgesehenen Betreuers über die Bereitschaft, die Dissertation zu betreuen und die Betreuung auch im Falle eines Weggangs zu Ende zu führen, wenn nicht wichtige Gründe dem entgegenstehen.

(3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers als Doktorandin oder als Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Fakultät gemäß § 1 nicht zuständig ist,
- b) die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind oder
- c) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig vorliegen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zusätzliche Studien gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 zu absolvieren, wird die Zulassung vorläufig erteilt.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem vorausgegangenen Promotionsverfahren im gleichen oder in einem anderen Fach bereits erfolglos einen Promotionsversuch unternommen hat.

(4) Der Fakultätsrat benennt gemäß den Regelungen über die Rechte und Pflichten der Fakultät, der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine weitere Person, die den Promotionsprozess begleitet (Ombudsfrau oder Ombudsmann).

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6a

Qualifizierungsphase

(1) Bestandteil der Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation und eine ergänzende überfachliche Qualifikation.

(2) Im Rahmen dieser Qualifizierungsphase sind Leistungen im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit stehen. Die erforderlichen Leistungspunkte können durch

- Teilnahme an Veranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen (2 LP pro SWS)
- Teilnahme an spezifischen auf das Promotionsvorhaben vorbereitenden Modulen der Masterstudiengänge der Fakultät
- Durchführung von Lehrveranstaltungen (2 LP pro SWS) und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten von Master- und Bachelor-Studierenden (2 LP pro Studierendem)
- Teilnahme an Konferenzen mit eigenem Beitrag, wissenschaftliche Präsentation vor Fachpublikum oder für die Öffentlichkeit (2 LP)
- Verfassen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen (3 LP)
- andere vergleichbare Leistungen

erbracht werden.

(3) Die Festlegung und Fortschreibung der zu erbringenden Leistungen erfolgt in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

**§ 7
Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der gemäß § 5 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen, falls diese nicht bereits dem Antrag auf Zulassung beigelegt haben,
- b) fünf Ausfertigungen der Dissertation in gebundener Form sowie je fünf Kopien der im Zusammenhang mit der Dissertation entstandenen Veröffentlichungen. Die Dissertation kann nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss,
- c) eine elektronische Version der Dissertation in einem Format nach Maßgabe des Promotionsausschusses,
- d) eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und in englischer Sprache von jeweils maximal einer Seite Umfang,
- e) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die eingereichte Dissertation selbständig verfasst hat,
- f) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, welcher Doktorgrad gemäß § 1 Satz 2 angestrebt wird,
- g) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- h) eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er die Dissertation nur in diesem Promotionsverfahren eingereicht hat.
- i) einen Nachweis über die in der Qualifizierungsphase gemäß § 6a erbrachten Leistungen.

(3) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Prüfung und über den zu verleihenden Doktorgrad nach § 1 Satz 2. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen ist die Zulassung zu versagen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung oder die Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

**§ 8
Durchführung des Promotionsverfahrens**

(1) Das Promotionsverfahren wird durch Beschluss des Promotionsausschusses gemäß § 6 Abs. 3 eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung gemäß § 7 Abs. 3 die Mitglieder der Prüfungskommission. Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, von denen eine Person die Betreuerin oder der Betreuer sein soll und die andere

Person ein Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Forschungseinrichtung sein muss, sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer. In Ausnahmefällen ist die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters möglich, die oder der ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission ist. Die oder der Vorsitzende sowie eine Gutachterin oder ein Gutachter müssen Mitglieder oder Angehörige der Fakultät für Physik der Universität Duisburg-Essen sein.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen in ihrer Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 angehören. Die Doktorandin oder der Doktorand kann eines der Mitglieder vorschlagen. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation, nimmt die Disputation ab und legt abschließend die Gesamtnote fest.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.

(6) Nach Zulassung zur Promotionsprüfung ist ein Rücktritt nur aus triftigem Grund möglich. Der Rücktritt muss unverzüglich, spätestens aber bis zum aktenkundigen Vorliegen des ersten Gutachtens, gegenüber dem Promotionsausschuss erklärt werden. Zudem sind unverzüglich die Gründe für den Rücktritt darzulegen. § 6 Abs. 5 gilt analog.

**§ 9
Dissertation**

(1) Die Dissertation muss eine selbständige Forschungsleistung darstellen. Sie muss wissenschaftlich beachtlich sein und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Physik oder der Didaktik der Physik erweitern. Die Vorveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen daraus steht dem nicht entgegen. Über die Dissertation werden wenigstens zwei, höchstens drei Gutachten eingeholt, die unabhängig voneinander anzufertigen sind.

(2) Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach ihrer Bestellung bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorliegen. Der Eingang ist jeweils aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung ist eine Nachfrist von einem Monat einzuräumen. Sodann kann eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestellt werden. Die Gutachten müssen einen Notenvorschlag gemäß Absatz 4 enthalten. Unterscheiden sich die Notenvorschläge um mehr als ein Prädikat oder bewertet eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation mit „ungenügend“ und die andere Gutachterin oder der andere Gutachter mit mindestens „genügend“, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

(3) Nach Eingang der Gutachten liegen die Promotionsunterlagen im Dekanat zwei Wochen zur Einsicht für die Promotionsberechtigten gemäß § 3 sowie für die Doktorandin oder den Doktoranden aus. Der Auslagezeitraum wird jedem zur Einsicht Berechtigten mitgeteilt. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgelegt werden.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet unverzüglich auf Grundlage der Gutachten und etwaiger Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und legt eins der folgenden Prädikate fest:

- mit Auszeichnung
- sehr gut
- gut
- genügend

Im Falle der Ablehnung lautet die Note:

- ungenügend.

Im Falle einer Ablehnung gilt das Verfahren als nicht bestanden. Der Promotionsausschuss erteilt hierüber der Doktorandin oder dem Doktoranden einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Prüfungskommission kann die Dissertation bei einer entsprechenden gutachterlichen Empfehlung auch zur Überarbeitung zurückgeben. Für die Überarbeitung ist im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine angemessene Frist festzulegen. Macht die Doktorandin oder der Doktorand von der Möglichkeit zur Überarbeitung fristgerecht Gebrauch, legt die Prüfungskommission die überarbeitete Dissertation den Gutachterinnen oder Gutachtern erneut zur Begutachtung vor. Eine erneute Überarbeitung ist nicht zulässig. Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Frist für die Überarbeitung der Dissertation ohne triftigen Grund nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10 Disputation

(1) Unverzüglich nach der Annahme der Dissertation findet die Disputation statt. Der Termin wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(2) Die Disputation und ihre Bewertung werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt.

(3) Die Disputation besteht aus einem Vortrag und einer Kollegialprüfung und dauert insgesamt 60 bis 90 Minuten. Sie kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden und in Absprache mit der Prüfungskommission in englischer Sprache stattfinden. Sie soll dazu dienen, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation beginnt mit einem einleitenden Vortrag ohne anschließende Diskussion von in der

Regel 40 Minuten Dauer, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit vorstellen und ihre Bedeutung innerhalb des Fachgebietes darlegen soll. In der Disputation sollen, ausgehend von der Dissertation, Fragen aus dem weiteren Themenbereich der Dissertation und aus angrenzenden Fachgebieten diskutiert werden. Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden kann die oder der Vorsitzende auch Fragen anderer teilnahmeberechtigter Personen zulassen.

(4) Der einleitende Vortrag ist hochschulöffentlich. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission weitere Personen zulassen. Teilnahmeberechtigt an der anschließenden Kollegialprüfung sind die Mitglieder des Promotionsausschusses, die promovierten Mitglieder der Fakultät sowie die in die Doktorandenliste aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(5) Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Bestandteile der Prüfung enthält. Die Bewertung der Disputation erfolgt gemäß § 9 Abs. 4.

(6) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund den Prüfungstermin oder bricht sie oder er ohne triftigen Grund ab, gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei Vorliegen triftiger Gründe wird ein neuer Termin festgelegt. Die entsprechende Feststellung trifft der Promotionsausschuss.

(7) Eine mit „ungenügend“ bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Promotion endgültig gescheitert.

§ 11 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen erfolgt mit den Prädikaten:

- mit Auszeichnung (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- genügend (rite)
- ungenügend (non rite)

(2) Unter Berücksichtigung der Begutachtung der Dissertation, der eingegangenen Stellungnahmen sowie des Verlaufs der Disputation setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Den schriftlichen Gutachten ist bei Bildung der Gesamtnote besonderes Gewicht zu verleihen. Die Notenfindung ist im Protokoll darzulegen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis unmittelbar im Anschluss an die Disputation mit und stellt ein vorläufiges Zeugnis aus (Muster Anlage 2). Sie oder er berichtet der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens unter Beifügung sämtlicher Akten. Binnen zwei Wochen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 12**Veröffentlichung und Verfahrensabschluss**

(1) Hat die Prüfungskommission die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, ist die Dissertation in der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt durch unentgeltliche Abgabe von

- a) 40 gebundenen Exemplaren bei Eigendruck ohne Vertrieb über den Buchhandel oder
- b) 3 gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als selbständige Monographie, die im Buchhandel vertrieben wird, oder
- c) 3 gebundenen Exemplaren, wenn die Dissertation gewerblich vertrieben und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 2 gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen von Buchstabe a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek dieser gleichzeitig das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Eventuelle patent- oder andere schutzrechtliche Fragen sollen einvernehmlich zwischen den Betroffenen und der Universitätsbibliothek gelöst werden. Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine bei der Fakultät für Physik der Universität Duisburg-Essen vorgelegte Dissertation zum Erwerb des betreffenden Doktorgrades handelt, sowie das Datum der Disputation und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

(2) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle von der Promotionsordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt, wird ihr oder ihm unverzüglich die von der Rektorin oder vom Rektor und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehene Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie enthält den erworbenen Doktorgrad, den Titel der Dissertation und die Gesamtnote und wird auf den Tag der Disputation datiert. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde ist nicht zulässig.

§ 13**Ehrenpromotion**

(1) Durch die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber kann eine Persönlichkeit aufgrund hervorragender wissenschaftlicher und/oder aufgrund hervorragender ideeller Verdienste um die Förderung der Wissenschaft ausgezeichnet werden. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Duisburg-Essen sein und sollte aufgrund wissenschaftlicher Beziehungen mit der Universität Duisburg-Essen verbunden sein.

(2) Die Ehrenpromotion kann auf Antrag einer Professorin oder eines Professors der Fakultät erfolgen. Der Fakul-

tätsrat setzt einen Ausschuss gemäß § 4 ein. Der Ausschuss holt in der Regel zwei auswärtige Gutachten ein und erarbeitet eine Empfehlung für den Fakultätsrat.

(3) Über die Ehrenpromotion beschließt der Fakultätsrat, erweitert um die weiteren Mitglieder der Fakultät mit der Qualifikation gemäß § 3, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Für die Feststellung der Mehrheit gemäß Satz 1 ist auch schriftliche Stimmabgabe möglich.

(4) Die Ehrenpromotion wird nach Zustimmung des Senats gemäß der jeweils gültigen Fassung der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen durch Überreichen einer von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehenen Urkunde vollzogen, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 14**Täuschung, Entziehung, Ordnungswidrigkeit**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei der Eröffnung oder während des Promotionsverfahrens einer Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss kann sich zur Feststellung der Täuschung des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat, erweitert um die Mitglieder der Fakultät mit der Qualifikation gemäß § 3, auf Vorschlag des Promotionsausschusses mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Für die Feststellung der Mehrheit gemäß Satz 2 ist auch schriftliche Stimmabgabe möglich.

(3) Die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen sind zu beachten.

(4) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer e) oder g) unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

§ 15**Rechtsbehelfe**

Ablehnende Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind in Form eines schriftlichen Bescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen und der Bewerberin oder dem Bewerber zuzustellen.

Über einen Widerspruch zu Entscheidungen der Prüfungskommission, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen muss, befindet der

Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden. Bei Widersprüchen zu Entscheidungen der Prüfungskommission zu den schriftlichen oder mündlichen Promotionsleistungen ist der Promotionsausschuss an die Stellungnahme der Prüfungskommission zu dem Widerspruch gebunden. Über einen Widerspruch zu Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Doktorandin oder des Doktoranden.

§ 16

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten der Promotionsordnung eingereicht haben, werden nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert. Bewerberinnen und Bewerber, die vor In-Kraft-Treten der Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind oder mit der Arbeit an ihrer Dissertation begonnen haben, aber noch keinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt haben, können bis spätestens am 31.10.2015 wählen, ob ihr Promotionsverfahren nach den Bestimmungen einer der bisher geltenden Promotionsordnungen oder der neuen Promotionsordnung durchgeführt werden soll. Danach gilt ausschließlich die neue Promotionsordnung.

(3) Mit In-Kraft-Treten der neuen Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Universität Duisburg-Essen vom 7. September 2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 459), geändert durch Ordnung vom 15. August 2008 (VBI Jg. 6, 2008 S. 397), außer Kraft. § 16 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 07.05.2014 und eines Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Physik vom 17.12.2014.

Duisburg und Essen, den 19. Januar 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1: Betreuungsvereinbarung**Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorandin oder Doktorand, Betreuerin oder Betreuer und Universität**

Die Universität Duisburg-Essen fühlt sich gegenüber ihren Doktorandinnen und Doktoranden zu einer Partnerschaft verpflichtet, in welcher beide Seiten ihre jeweilige Verantwortung für eine erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit gewissenhaft wahrnehmen. Diese Betreuungsvereinbarung hält fest, was die Universität von ihren Doktorandinnen und Doktoranden erwartet und welche Verantwortlichkeiten daraus erwachsen. Die Universität und ihre Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kommen ihren Verpflichtungen und ihrer Verantwortung in vollem Umfang nach.

Das Ziel dieser Betreuungsvereinbarung ist, den professionellen Umgang miteinander zu sichern und Regeln für die Konfliktvermeidung und -lösung aufzustellen. Zusammen mit einem strukturierten Promotionsablauf soll diese Vereinbarung erlauben, eine Promotion innerhalb von drei Jahren erfolgreich abzuschließen.

Anrechte der Doktorandin oder des Doktoranden:

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, in ihrem oder seinem Promotionsvorhaben wissenschaftlich, persönlich und sachlich unterstützt zu werden. Die Universität wird ihr oder ihm angemessenen Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewähren und sie oder ihn gegebenenfalls dabei unterstützen, Zugang zu Quellen und Hilfsmitteln anderen Orts zu erhalten.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass das Promotionsthema zu Beginn der Promotionsphase zusammen mit der Betreuerin oder dem Betreuer definiert wird. Dabei werden Ziele, Zeitvorstellungen und Erwartungen der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden definiert und festgehalten.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Anrecht auf ein jährliches Statusgespräch. Das Gespräch soll der Doktorandin oder dem Doktoranden Orientierung über den bisher erreichten Fortschritt des Promotionsvorhabens, die Aussicht auf erfolgreichen Abschluss und das weitere Vorgehen geben. Soll das Promotionsthema verändert werden, so wird dies vereinbart. Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen.

Wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand Schwierigkeiten sieht oder Probleme feststellt, ist es in aller Interesse, diese schnellstens zu lösen. Solche Hindernisse sollten, wo immer möglich, informell beseitigt werden. Erweisen sich die Probleme als nicht lösbar, so hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Anrecht darauf, sich formell zu beschweren. Die Beschwerde ist an den Ombudsmann oder die Ombudsfrau der Fakultät zu richten, der oder die von den in die Doktorandenliste eingetragenen Mitgliedern der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt wird. Nichtvermittelbare Konflikte werden vom Promotionsausschuss behandelt. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Recht darauf, über die Behandlung ihrer oder seiner Beschwerde fortlaufend unterrichtet zu werden.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer in angemessenem Umfang für die wissenschaftliche Diskussion über die Forschungsarbeiten zur Verfügung steht.

Ebenfalls kann sie oder er erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer ihr oder ihm hilft, Zugang zur wissenschaftlichen Community zu bekommen.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Universität sie oder ihn bei der Entwicklung der notwendigen Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unterstützt. Die Fakultät organisiert dafür geeignete Lehr- und Ausbildungsangebote.

Die Universität ist verpflichtet, die Doktorandin oder den Doktoranden dabei zu unterstützen, sich in Hinblick auf ihre oder seine zukünftige Karriere zu orientieren.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Betreuerin oder der Betreuer sie oder ihn bei der Bewerbung um ein Stipendium unterstützt. Die Betreuerin oder der Betreuer unterstützt sie oder ihn auch durch Hinweise auf Möglichkeiten der Finanzierung und Förderung durch Stipendien, Projekte, Zuschüsse, Wissenschaftspreise und dergleichen.

Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Anrecht darauf, dass alle am Promotionsverfahren Beteiligten sich um eine zügige Abwicklung der Bewertungs- und Prüfungsprozeduren bemühen.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann erwarten, dass die Fakultät dafür Sorge trägt, dass sie oder er im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer aus unabwendbaren Gründen ihren oder seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann (Weggang, Krankheit, Todesfall), das Promotionsvorhaben zu einem erfolgreichen Ende bringen kann.

Anrechte der Universität:

Die Universität und die Betreuerin oder der Betreuer können erwarten, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand ihrem oder seinem Forschungsvorhaben verpflichtet fühlt. Es wird daher erwartet, dass sich eine Doktorandin oder ein Doktorand dem Forschungsvorhaben mit der nötigen Verbindlichkeit und dem vereinbarten Arbeitseinsatz widmet. Der Doktorand oder die Doktorandin hat darüber hinaus Leistungen im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit stehen (siehe § 6a).

Die Universität erwartet den verantwortungsvollen und effizienten Umgang mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

Die Betreuerin oder der Betreuer einer Doktorarbeit kann erwarten, dass sie oder er von der Doktorandin oder dem Doktoranden über den Fortgang der Arbeit auf dem Laufenden gehalten wird. Insbesondere kann sie oder er erwarten, dass ihr oder ihm auftretende Schwierigkeiten und Probleme unverzüglich vorgetragen werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass die Doktorandin oder der Doktorand die von der DFG festgehaltenen Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis beach-

tet. Insbesondere muss die Doktorandin oder der Doktorand dazu beitragen, dass den festgelegten Dokumentationsregeln nachgekommen werden kann.

Die Betreuerin oder der Betreuer kann erwarten, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand aktiv in die Arbeitsgruppe einbringt.

Die Universität strebt eine wirtschaftliche Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse an. Dabei sind von allen Seiten Vereinbarungen über Vertraulichkeit, Geheimhaltung und geistiges Eigentum einzuhalten. Die Verwertung in Form von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen etc. erfolgt über die Universität. Die Verwertung darf nicht zu einer unangemessenen Behinderung der Promotion bzw. wissenschaftlichen Veröffentlichung führen.

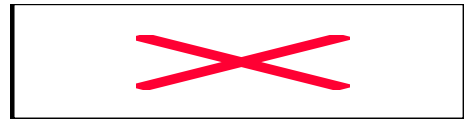
Allgemeine Regeln:

Die Universität hat die rechtliche Verpflichtung, Sorge für die Sicherheit und den Erhalt der Gesundheit aller an der Universität Tätigen zu tragen. Die Universität stellt daher sicher, dass die Arbeitsumgebung den Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften genügt. Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist verpflichtet, sicher und umsichtig zu arbeiten und zur Einhaltung dieser Vorschriften beizutragen.

Die Universität erwartet, dass alle ihre Mitglieder und die Doktorandinnen und Doktoranden einander mit Fairness und Respekt begegnen. Sie toleriert daher keine Diskriminierung auf Grund von Geschlecht, Nationalität, Rasse, Religion, sexueller Orientierung oder Behinderung. Dieses Ziel zu erreichen erfordert die Anstrengung aller Universitätsmitglieder. Die Universität etabliert formelle Regeln, nach denen sie mit Beschwerden über Diskriminierung und Belästigung umgeht.

Anlage 2: Vorläufiges Zeugnis

Der Dekan/Die Dekanin
der Fakultät für Physik
der Universität Duisburg-Essen



Bescheinigung

Herr/Frau _____
Vorname, Nachname

geb. am: _____ in _____

hat am _____, nachdem seine/ihre als Dissertation
eingereichte wissenschaftliche Arbeit mit dem Thema

von der Fakultät für Physik am _____ angenommen worden ist, die Disputation als mündliche Prüfungsleistung
erfolgreich bestanden. Als Gesamtnote wurde

festgesetzt.

Der Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde kann nach § 12 der Promotionsordnung erst
nach Veröffentlichung der Dissertation erfolgen. Das Führen des Doktorgrades vor Aushändigung der Promotionsurkunde
ist nicht zulässig.

Duisburg/Essen, den _____

Der Dekan/Die Dekanin
Fakultät für Physik

i.A.

Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission
Prof. Dr. XY

Anlage 3: Mustererklärung „Kommerzielle Promotionsberatung“ (§ 6 Abs. 2 Buchstabe f)

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt. Hilfe Dritter wurde bis jetzt und wird auch künftig nur in wissenschaftlich vertretbarem und prüfungsrechtlich zulässigem Ausmaß in Anspruch genommen.

Mir ist bekannt, dass Unwahrheiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des Titels führen können.

